

# Die obligatorische Schlichtung/Mediation im Zivilprozess in Deutschland und Frankreich: Deutsch-französisches Seminar an der FAU

*(aus dem französischen übersetzter Erfahrungsbericht von Théo Le Diouaron, conciliateur de justice)*

Schlichter/-innen, Richter/-innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Jurist/-innen und Wissenschaftler/-innen tauschten sich von Montag, 27. Juni 2022 bis Dienstag, 28. Juni 2022 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über Methoden, Anwendungsbereich und Ablauf sowie Akteure der obligatorischen Schlichtung/Mediation im Zivilprozess in Deutschland und Frankreich aus.



*Die Projektverantwortlichen:  
Prof. Dr. Marc Véricel und PD Dr. Martin Zwickel*

Den Anlass zu diesem deutsch-französischen Treffen bildete ein rechtsvergleichendes Forschungsvorhaben unter Leitung von PD Dr. Martin Zwickel (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) und Prof. Marc Véricel (Université Jean Monnet Saint-Étienne).

## **Schlichtung als Mittel zum Abbau der Spannungen zwischen den Parteien**

Ziel war es, rechtsvergleichende Erkenntnisse bzw. Vorschläge zur Praxis und Ausgestaltung der bereits bestehenden obligatorischen

Schlichtung und Mediation v.a. im Bereich der alltäglichen, kleineren Streitigkeiten zu gewinnen

„Der Ansatz der Schlichtung bietet Vorteile für einen Abbau von Spannungen, entspricht aber auch einer ökonomischen Konzeption der Justiz“ betonten die beiden Initiatoren des Seminars. Dies stellten auch die Teilnehmer beider Länder immer wieder während der Diskussionen fest.



*Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer*

Im Mittelpunkt der Gespräche an mehreren runden Tischen mit Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten, Schlichterinnen und

Schlichtern, Mediatorinnen und Mediatoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern standen „**Fragen nach der Effektivität des Zugangs zur einvernehmlichen Streitbeilegung und den Mehrwerten derselben im Vergleich mit dem klassischen streitigen Zivilprozess**“

In Deutschland gibt es ein zweigeteiltes System der obligatorischen Schlichtung im Zivilprozess: Ein Teil der Rechtsstreitigkeiten wird von justiz-externen Schiedsleuten im Vorfeld des Zivilprozesses behandelt. Der andere Teil ist Gegenstand der richterlichen Bemühungen im Rahmen der sog. Güteverhandlung. Diese kann an einen Güterichter delegiert werden.

Die außergerichtliche Streitbeilegung betrifft vor allem Fälle für die kein Anwaltszwang besteht, was nur einen kleinen Teil der Streitigkeiten in Deutschland ausmacht. Die Akteure der einvernehmlichen Streitbeilegung unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.



*Josephine Odrig, Moderatorin an einem der Diskussionstische*

Die deutschen Schlichterinnen und Schlichter verstehen sich dabei vorrangig als Vermittler/-innen einer einvernehmlichen Lösung und dies v.a. in Nachbarschaftsstreitigkeiten. Wie auch in Frankreich, mangelt es jedoch schon heute z. T. an einer ausreichenden Zahl an Schlichterinnen und Schlichtern. Ausweitungstendenzen der obligatorischen Schlichtung, wie sie in Frankreich zu beobachten sind, standen die

deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer daher auch skeptisch gegenüber.

### **Der Schlichter, Freiwilliger beiderseits des Rheins**

**Die Rekrutierung von Schiedspersonen** ist in Deutschland und Frankreich gleichermaßen problematisch, gehen doch viele Schlichterinnen und Schlichter keiner aktiven Berufstätigkeit mehr nach. In Deutschland ist jedoch, aufgrund der Einschränkung des Anwendungsbereichs der obligatorischen Schlichtung, der Personalbedarf deutlich geringer.



### **Die Ernennung von Schlichterinnen und Schlichtern:**

Die verschiedenen Bundesländer haben unterschiedliche Praktiken für die Ernennung von Schiedspersonen. Allerdings geht die Ernennung aus französischer Sicht immer sehr formell von statten. In Bayern werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Gütestellen tätig, während sie im Saarland von Gemeinderäten gewählt und dann vom Gericht nominiert werden.

**Die Aufwandsentschädigung:** Die deutschen Schlichterinnen und Schlichter werden nicht bezahlt, erhalten aber eine pauschale Aufwandsentschädigung.

### **Unterschiedliche Anwendungsbereiche der Schlichtung in Deutschland und Frankreich**

In Deutschland ist die einvernehmliche Streitbeilegung nur in einem sehr eng begrenzten

Anwendungsbereich verpflichtend, hauptsächlich in Nachbarschaftsstreitigkeiten (§ 15a EG-ZPO).

Die vorherige Schlichtung ist nicht notwendig, wenn die Forderung bereits Gegenstand eines Mahnverfahrens ist. Wegen der damit verbundenen Ausweichtendenzen in das Mahnverfahren nutzen alle Bundesländer die Möglichkeit der Schlichtung für Streitigkeiten mit geringem Streitwert bis 750 € nicht mehr.

**Die Verjährungsproblematik** stellt einen wesentlichen Unterschied zwischen deutscher und französischer Rechtslage dar. In Frankreich werden Verjährungsfristen nur dann gehemmt, wenn die Parteien gemeinsam schriftlich vereinbaren, ein gerichtliches Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder wenn die Parteien nach der vom Schlichter versandten Einladung zum ersten Treffen des Schlichtungsversuchs erscheinen (Art. 2238 Code civil). Fehlt es am Einverständnis des Beklagten mit einem Schlichtungsverfahren, tritt keine Verjährungshemmung ein.

In Deutschland dagegen stellt sich dieses Problem nicht, denn das BGB sieht die Hemmung ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Schlichtung vor (§ 204 I Nr. 4 BGB).



## Die Schlichtung während des Prozesses

Nach einer Tradition, die bis ins Mittelalter zurückreicht, ist der Güterichter in die deutsche Gerichtsorganisation eingebunden. Er kann vom erkennenden Gericht „beauftragt“ werden. Diese Möglichkeit besteht zusätzlich zu der allgemeinen Aufgabe des deutschen Richters, den Streit der Parteien einvernehmlich beizulegen. In Frankreich wiederum ist die Organisation anders. Der Richter hat hier Schlichtungsfunktion, auch wenn eine vorherige Schlichtung erfolglos geblieben ist.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigen beider Länder im Rahmen des deutsch-französischen Seminars wird in einem Bericht dokumentiert werden, der 2023 im Rahmen eines weiteren Seminars an der Universität Saint-Étienne vorgestellt werden soll.

## Die Teilnehmer/-innen des Seminars

### Leitung des Seminars:

**PD Dr. Martin ZWICKEL** (Universität Erlangen-Nürnberg, FAU) und **Prof. Marc VERICEL** (Universität Saint-Etienne)

### Projektteam:

**Camille COCKLY** Doktorand Universität Saint-Etienne, Verantwortlicher des Forschungsprojekts; **Hélène CROCHET** (Rechtsanwältin); **Reinhard GREGER** Professor an der FAU, **Dr. Farida KHODRY**, Maître de conférences, Universität Saint-Etienne, **Josephine ODRIG**, Doktorandin an der FAU; **Antoine PELICAND**, Professor, Universität Saint-Etienne

### Teilnehmer/-innen:

**Anne Béatrice BONNEMOY**, Richterin am Tribunal judiciaire Bobigny; **Michaela BOHR**, Schiedsfrau; **Max JELINEK**, Rechtsanwalt und Mediator; **Christian LAMASSIAUDE**, Schlichter, Grenoble; **Théo LE DIOURON**, conciliateur de justice, Rennes, **Klaus SCHNEIDER**, Schiedsmann, Landesvorsitzender Landesvereinigung Saarland Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.; **Patrick TRONCHE**, Präsident der Vereinigung der conciliateurs de justice, Bordeaux; **Pascale VERNAY**, Erste Präsidentin des Cour d'appel de Grenoble; **Benjamin VERNOTTE**, Richter am tribunal judiciaire de Saint-Etienne; **Marc WÜRFEL-ELBERG**, Schiedsmann, 2. Stellv. Bundesvorsitzender Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.